



Steuerbrief im Gesundheitswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzamt erkennt Ehegatten-Arbeitsverhältnisse steuerlich in der Regel an, wenn sowohl der Inhalt des Vertrags als auch seine Durchführung dem unter Fremden Üblichen entsprechen. Bei solchen Verträgen sollten Sie darauf achten, dass Sie sämtliche Vereinbarungen eindeutig im Voraus mit Wirkung für die Zukunft treffen.

Beispiel: Ein Arzt zahlt seiner bei ihm angestellten Ehefrau eine Sondertantieme für besondere Leistungen im abgelaufenen Jahr und im Vorjahr. Anderen Arbeitnehmern zahlt er keine Tantieme.

Eine solche Vereinbarung will das Finanzgericht München nur anerkennen, wenn die Bemessungskriterien im Einzelnen im Voraus festgeschrieben sind. Die Richter verlangen u.a., dass die Höhe der Tantieme an eine künftige betriebswirtschaftliche Erfolgsgröße, wie z.B. den Gewinn oder den Umsatz gebunden wird.

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de

Home: www.jgp.de

Viechtach, **Oktober 2004**

Sie begründen das damit, dass der zwischen fremden Dritten natürliche Interessengegensatz zwischen Angehörigen fehlt. Mögliche Zweifel an der betrieblichen Veranlassung müssen die Betroffenen im Einzelfall selbst ausräumen. Das Gericht wertete die Zahlung im Streitfall als nachträglich festgelegte Gratifikation. Unerwünschte Folge für das Ehepaar: Die Tantieme minderte den Gewinn nicht. Der Ehemann ist damit nicht einverstanden und hat Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt.



Häusliches Arbeitszimmer und Fahrten zur Praxis

Wer als Freiberufler für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis (Betriebsstätte) seinen eigenen Pkw benutzt, kennt diese Regelung: monatlich wird der Unterschiedsbetrag zwischen 0,03 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale 0,30 € je Entfernungskilometer dem Gewinn wieder hinzugerechnet.

Die Betriebsausgaben für das Fahrzeug sind also nur beschränkt abziehbar. Der begrenzte Betriebsausgabenabzug gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und zwei oder drei regelmäßigen Betriebsstätten.

Damit hat das Finanzgericht Hessen auch dann kein Problem, wenn sich im Wohnhaus des Selbständigen ein fast ausschließlich beruflich genutztes Arbeitszimmer befindet. Räume, die – wie das häusliche Arbeitszimmer – in den Wohnbereich eingegliedert sind, gelten selbst nicht als Betriebsstätte. Einen unbegrenzten Abzug der Fahrtkosten halten die Richter nur bei Fahrten zwischen mehreren Betriebsstätten für möglich. Der Freiberufler kämpft weiter für den vollständigen Abzug als Betriebsausgaben und hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.



Einkünfteverlagerung:

Drei- und Sechsjährige als Vermieter

Einkünfte aus der Vermietung eines Grundstücks rechnet das Finanzamt demjenigen zu, der rechtlich oder tatsächlich die Macht hat, das Grundstück anderen entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen. Diese Person muss Träger der Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem ähnlichen Vertrag über eine Nutzungsüberlassung sein.

Entscheidend ist also, wer die maßgebende wirtschaftliche Verfügungsmacht (Dispositionsbefugnis) über das Mietprojekt und damit eine Vermietertätigkeit ausübt. Ob er das selbst tut oder einen gesetzlichen Vertreter bzw. Verwalter einschaltet, spielt keine Rolle. Besteht an einem Grundstück ein Nießbrauchsrecht, erzielt grundsätzlich der Nießbrauchsberechtigte die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Ausnahmsweise können die Einkünfte dem Eigentümer zuzurechnen sein, wenn das Nießbrauchsrecht mit einem Widerrufsvorbehalt oder einer zeitlichen Befristung verbunden ist, die einen Eingriff in die Dispositionsbefugnis des begünstigten Nießbrauchers darstellen.

Einen solchen Eingriff sah der Bundesfinanzhof (BFH) hier jedoch nicht: Ein Vater hatte seinen drei und sechs Jahre alten Kindern Nießbrauchsrecht an verschiedenen Grundstücken eingeräumt – und zwar „mit dem Recht des Eigentümers, den Nießbrauch jederzeit zu widerrufen“ und mit der Maßgabe, dass der Nießbrauch spätestens mit dem Tod des Eigentümers erlischt. Der BFH hat die Vermietungseinkünfte – wie von den Vertragsparteien beabsichtigt – den Kindern zugerechnet! Deren mangelnde Geschäftsfähigkeit spielte also hier keine Rolle.

Hinweis: Ähnliche Pläne sollten sie im Vorfeld mit Ihrem Steuerberater abstimmen!



Verluste aus Anleihen

Ein ursprünglich festverzinsliches Wertpapier (z.B. auf europäische Währungen lautende Anleihen von ausländischen Staaten wie z.B. Argentinien) wird durch die Aussetzung der Zinszahlungen, die Umstellung auf den Flathandel und die entsprechende banktechnische Umschlüsselung nicht zu einer Finanzinnovation. Folge: Im Fall des Verkaufs führt der Verlust nicht zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit anderen steuerlichen Einkünften ausgeglichen werden können. Darauf weist die Verwaltung hin. Nur bei einem Verkauf mit Verlust innerhalb eines Jahres seit der Anschaffung liegt ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vor. Dieser Verlust ist mit Gewinnen aus Spekulationsgeschäften verrechenbar. Übrigens ist es unerheblich, ob das Wertpapier vor oder nach der Umstellung auf den Flathandel erworben wurde.



Gesetzesentwurf:

Verschenken und Vererben

Das Land Schleswig-Holstein hat einen Entwurf zur Änderung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Im Kern sehen die Änderungen so aus:

- Geplant ist eine Neubewertung aller Vermögens-

gegenstände: Die Wertansätze sollen sich an ihren Verkehrswert orientieren. Besonders schmerzliche Einschnitte würden das bei der Übertragung von bebautem Grund- und Betriebsvermögen zur Folge haben. Denn derzeit werden bebaute Grundstücke mit ca. 51 % des Verkehrswerts und Betriebsvermögen mit ca. 68 % angesetzt.

- Der Freibetrag von zurzeit 225.000 € und der bisher gewährte Bewertungsabschlag bei Betriebsvermögen von 35 % sollen abgeschafft werden. Stattdessen sollen für Unternehmensbeteiligungen über 25 % ein Freibetrag von 2 Mio. € und eine erweiterte Steuerstundung eingeführt werden. Das würde eine sukzessive Übertragung von Betriebsvermögen – wie z.B. bei einer Vermögensübertragung durch vorweggenommene Erbfolge – in vielen Fällen unmöglich machen.
- Die Steuersätze sollen kaum und die persönlichen Freibeträge überhaupt nicht geändert werden. Freibeträge sind zurzeit: 205.000 € je Kind und 307.000 € für den Ehegatten; Eingangssteuersatz: zwischen 7 % und 50 %.

Wichtiger Hinweis: Abzuwarten bleibt, wie der Bundesrat auf den Gesetzesvorschlag reagiert. Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum geltenden Erbschaftsteuerrecht steht noch aus. Wann geplante Vermögensübertragungen im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen erfolgen sollten, sollten Sie im Einzelfall gemeinsam mit Ihrem Steuerberater überprüfen.



Grundstücksgemeinschaften: Keine Vermietungseinkünfte riskieren!

Miteigentümer von vermieteten Wohnhäusern sollten eine mögliche Selbstnutzung immer sehr sorgfältig abwägen, wie dieses Beispiel zeigt:

A und B sind Eigentümer eines Hauses mit drei Wohnungen à 60 qm. Die Wohnung im Erdgeschoss vermietet die Gemeinschaft zu Wohnzwecken an B; die Wohnung im 1. Obergeschoss überlassen A und B unentgeltlich ihren Eltern zu Wohnzwecken; die Wohnung im 2. Obergeschoss vermieten sie fremden Dritten.

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind laut Bundesfinanzhof wie folgt aufzuteilen: A sind 50 % der Einkünfte der Wohnung im Erdgeschoss zuzurechnen (B erzielt insoweit keine Einkünfte); aus der unentgeltlich überlassenen Wohnung im 1. Obergeschoss werden keine Vermietungseinkünfte erzielt; die Einkünfte aus der Vermietung der Wohnung im 2. Obergeschoss stehen A und B zu je 50 % zu.



Gewinnermittlungswahlrecht bei Ärzten

Ärzte können ihren Gewinn entweder durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (Einnahmen-Überschussrechnung) oder durch Bilanzierung ermitteln. Was vorteilhafter ist, hängt von vielen Faktoren ab. So sind bei der Bilanzierung z.B. die Honorarforderungen zu aktivieren. Bei der Einnahmen-Überschussrechnung sind dagegen Vorschüsse schon zum Zeitpunkt des Zuflusses zu versteuern.

Wie Sie sich entscheiden, erkennt das Finanzamt weniger daran, was Sie vorhaben, als vielmehr daran, wie Sie sich tatsächlich verhalten, also wie Sie Ihren Gewinn konkret ermitteln.

Das bestätigt ein Urteil des Finanzgerichts Münster erneut: Das Wahlrecht zur Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung gilt zu Beginn des Jahres als ausgeübt, in dem keine Eröffnungsbilanz erstellt und keine Buchführung eingerichtet, sondern nur die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Die dadurch getroffene Entscheidung für diese Gewinnermittlungsart lässt sich nach Ansicht des Finanzgerichts Münster auch nicht nachträglich ändern. Der Freiberufler hat Revision eingelegt.

Hinweis: Sogar der Einsatz eines Buchführungspro-

gramms, das die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz ermöglicht bzw. diese automatisch erstellt, ist keine zulässige Ausübung des Wahlrechts zur Gewinnermittlung durch Bilanzierung. Das gilt jedenfalls, wenn aufgrund der laufenden Buchführung tatsächlich nur die Betriebseinnahmen und –ausgaben gegenübergestellt werden.

§§§§

Rück- bzw. Vortrag von Großspenden

Spenden zur Förderung bestimmter begünstigter Zwecke sind bis zu folgenden Grenzen als Sonderausgaben abziehbar:

- 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- zwei Tausendstel der gesamten Umsätze und der im gesamten Jahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Überschreitet eine Großspende (ab 25.565 €) an denselben Empfänger diese Höchstsätze, kann der Spender wählen: Die Spende ist dann im Rahmen dieser Höchstsätze im Jahr der Zahlung, im vorangegangenen Jahr und in den fünf folgenden Jahren abziehbar. Ein Rück- bzw. Vortrag von Großspenden kommt aber nur in Betracht, wenn die Spende im Jahr der Zahlung beide Höchstsätze (Prozentgrenze und Promillegrenze) überschreitet. Zu diesem Ergebnis ist leider der Bundesfinanzhof gekommen. Das gilt sogar, wenn sich die Spende im Jahr der Zahlung mangels eines positiven Gesamtbetrags der Einkünfte nicht auswirkt.

§§§§

Wann gelten Grundstücksverkäufe als gewerblich?

Die private Vermögensverwaltung ist abzugrenzen von einer gewerblichen Betätigung, die vorliegen kann, wenn mehr als drei Immobilien in zeitlicher Nähe (in der Regel fünf Jahre) ihren Besitzer wechseln.

Rechtsfolge des gewerblichen Grundstückshandels ist unter anderem, dass Veräußerungsgewinne un-

abhängig von der Spekulationsfrist einkommensteuerpflichtig sind. Zudem unterliegen sie der Gewerbesteuer. Betroffen sind in der Regel genauso Beteiligungen an einer (auch vermögensverwaltend tätigen) Grundstücksgesellschaft (z.B. geschlossene Immobilienfonds).

Der Bundesfinanzhof hat erneut klargestellt, dass der Fünfjahreszeitraum keine starre Grenze darstellt. Im Einzelfall können auch Objekte, die außerhalb des Fünfjahreszeitraums, aber innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb oder Errichtung veräußert werden, in den gewerblichen Grundstückshandel einzubeziehen sein.

Außerdem sind die Objektzahl und der enge zeitliche Zusammenhang nur Beweisanzeichen, die durch andere Merkmale in Frage gestellt werden können. Ein solcher Umstand kann vor allem eine vom Verkäufer selbst vorgenommene langfristige – über fünf Jahre hinausgehende – Vermietung von Objekten zu Wohnzwecken sein. Dazu gehört auch die langfristige Finanzierung eines Objekts, wenn die dauerhafte Verpachtung und Finanzierung der Immobilie deren Veräußerbarkeit tatsächlich einschränkt.

§§§§

Praxisgebühr: Erste Klage gegen Verweigerer

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein lässt in einem Musterverfahren vor dem Sozialgericht klären, ob sie die Praxisgebühr „bis zum bitteren Ende per Klage eintreiben“ darf. Fast die Hälfte der in NRW im ersten Halbjahr 2004 Angemahnten weigerte sich bisher, die Gebühr zu zahlen.

§§§§

Voraussetzungen gelockert: Vorfälligkeitsentschädigung abziehen!

Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist im Fall der vorzeitigen Darlehensablösung zu zahlen, wenn das belastete Objekt z.B. verkauft wird.

Die Entschädigung gehört im Regelfall zu den nicht abziehbaren Kosten auf der Vermögensebene. Sie kann aber (teilweise) als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar sein, wenn der Vermieter den Verkaufserlös für ein neues Vermietungsobjekt einsetzt.

Bisher hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Werbungskostenabzug allerdings von folgender Bedingung abhängig gemacht:

Schon beim Verkauf des alten Objekts wurde im Voraus unwiderruflich so über den verbleibenden Restkaufpreis verfügt, dass dieser in seiner Verwendung unmittelbar zum Erzielen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit einem bestimmten Objekt festgelegt wurde. Das konnte z.B. im Kaufvertrag selbst oder zumindest beim Abschluss des Kaufvertrags geschehen.

Davon ist der BFH abgerückt: Jetzt genügt es für den – anteiligen – Werbungskostenabzug, wenn der Vermieter den nach der Darlehenstilgung verbleibenden Restkaufpreis tatsächlich zur Finanzierung des neuen Objekts verwendet hat.

☺☺☺

Steuertipp: Kapitallebensversicherung nur noch bei Abschluss 2004 steuerfrei

Bisher unterschätzen viele, wie flächendeckend sich das Alterseinkünfte tatsächlich auswirkt (vgl. Steuer-Brief August 2004)!

Beim Abschluss einer Kapitallebensversicherung gegen laufende Beitragsleistung ist das Ausstellungsdatum des Versicherungsscheins maßgebend. Die (außer-)rechnungsmäßigen Zinsen gehören bei vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Versicherungen nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn sie

- mit den Beiträgen verrechnet oder
- im Versicherungsfall bzw. bei Rückkauf des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Entsprechendes gilt, wenn schon bestehende Versicherungsverträge bis zum Ende dieses Jahres „aufgestockt“ werden: z.B. durch Verlängerung der Laufzeit oder Beitragszahlungsdauer, höhere Beitragszahlungen oder höhere Versicherungssummen. In diesem Fall gilt allerdings der aufgestockte Teil steuerlich als neuer Vertrag und benötigt insoweit eine eigene Laufzeit von zwölf Jahren, damit die in der Kapitalauszahlung enthaltenen Zinsen steuerfrei sind.

Beispiel: A hat seit 2000 eine Kapitallebensversicherung, die 2017 ausgezahlt werden soll. Ab November 2004 verdoppelt er seinen bisherigen Beitrag, um 2017 eine höhere Ablaufleistung zu erhalten.

Die Vertragsänderung ab November 2004 gilt insoweit steuerlich als neuer Vertrag. Die höhere Ablaufleistung aufgrund der Beitragshöherung ist dennoch steuerfrei, weil die Mindestlaufzeit von zwölf Jahren eingehalten wird.

Hinweis: Bei einer Aufstockung ab 2005 sind die hierauf entfallenden Zinsen steuerpflichtig!

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht